

Anlage zur Niederschrift STEIN/GV/02/2013 vom 10.06.2013

3. Nachtragssatzung vom _____ zur Hauptsatzung der Gemeinde Stein vom 03. November 2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stein vom 03. November 2004, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 31.03.2009 erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Stein vom 03. November 2004 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 31.03.2009 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird jeweils die Zahl „2.500“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3 Ständige Ausschüsse

(§§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, § 94 Abs. 5, § 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, soweit nicht die Ausschüsse nach Buchstabe b)-d) zuständig sind.

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder aus der Mitte der Gemeindevertretung.

Aufgabengebiet:

Prüfung der Jahresrechnungen.

c) Kultur-, Jugend- und Sportausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Kulturelle Angelegenheiten, Förderung der Jugend und des Sports.

d) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Wirtschaft, Gewerbe und touristische Angelegenheiten.

- (2) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO erhöhen.“
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss je Fraktion ein stellvertretendes Ausschussmitglied. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

- „(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.“

Artikel 2

Die 3. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom _____, Az.: _____ erteilt.

Stein, _____

Gemeinde Stein
Der Bürgermeister